

ANSCHLUSSVERTRAG

zwischen der

Stadt Dietikon

und den

Gemeinden Bergdietikon, Oetwil an der Limmat und Geroldswil

(Anschlussgemeinden)

betreffend

Zivilschutzorganisation Region Dietikon

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002,
- das Gesetz über das Gemeindewesen des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926
- das Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Zürich vom 16. März 1986
- die Verordnung über den Zivilschutz des Kantons Zürich vom 17. Dezember 1980,
- das Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978,
- das Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vom 18. Januar 1983
- den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich über die Bildung einer Zivilschutzorganisation Region Dietikon vom 30. März / 8. Juni 2005

vereinbaren die Gemeinden Dietikon, Bergdietikon, Oetwil an der Limmat und Geroldswil die Zusammenarbeit in einer Zivilschutzorganisation nach Massgabe folgender Bestimmungen.

A. Allgemeines

1. *Bezeichnung und Sitz* Die politischen Gemeinden Dietikon ZH, Bergdietikon AG, Oetwil an der Limmat ZH und Geroldswil ZH bilden unter der Bezeichnung "Zivilschutzorganisation Region Dietikon" eine gemeinsame Zivilschutzorganisation mit Sitz in Dietikon.
2. *Aufgabenübernahme* ¹ Die Stadt Dietikon erfüllt im Bereich des Zivilschutzes alle gesetzlichen Aufgaben auch der Anschlussgemeinden.

² Davon ausgenommen sind für die Gemeinde Bergdietikon die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen, für die Gemeinden Bergdietikon, Oetwil an der Limmat und Geroldswil der Schutzraumbau im Sinne von Art. 45 ff. des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und die sanitätsdienstliche Versorgung.
3. *Anwendbares Recht* Die Zivilschutzorganisation Region Dietikon ist in den Aufgabenbereich der Stadt Dietikon integriert und untersteht dem auf die Stadt Dietikon anwendbaren Recht.
4. *Zuständigkeit* Der Stadtrat Dietikon ist insbesondere für alle Entscheide zuständig, die im Zivilschutzbereich der Gemeindevorsteherchaft obliegen, soweit er sie nicht an den Sicherheitsvorstand delegiert hat.
5. *Aufgebot* Die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden können beim Stadtrat Dietikon Antrag auf Aufgebot des Zivilschutzes zu Gunsten ihrer Gemeinde stellen.
6. *Aufsicht* Die Aufsicht über die Zivilschutzorganisation Region Dietikon wird durch die zuständige Stelle des Kantons Zürich ausgeübt.

B. Zivilschutzkommission

7. *Zusammensetzung* Der Stadtrat Dietikon bestellt eine Zivilschutzkommission mit beratender Funktion. Ihr gehören der Sicherheitsvorstand der Stadt Dietikon als Vorsitzender sowie je ein vom Stadtrat Dietikon und von den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden gewähltes Mitglied an. Der Zivilschutz-Kommandant nimmt an den Sitzungen teil.
8. *Aufgaben* Die Zivilschutzkommission befasst sich mit allen wichtigen den Zivilschutz betreffenden Gemeindeaufgaben. Sie stellt dem Stadtrat insbesondere Antrag zu:
 - strategischen Entscheiden, wie beispielsweise die Neuausrichtung des Zivilschutzes, Organisation, Bauprogramme, Regionalisierung, Auslagerung von Aufgaben,

- Ernennungen von Schutzdienstleistenden in Funktionen mit Offiziersrang,
- Voranschlag im Zivilschutzbereich,
- einmaligen und jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben, die in Kompetenz des Stadtrates oder darüber liegen.

C. Organisation

9. Zivilschutz-Kommandant

¹ Der Zivilschutz-Kommandant ist für die Ausbildung, Führung und den Einsatz der Zivilschutzorganisation, die Zivilschutzplanung sowie die administrativen Aufgaben des Zivilschutzes verantwortlich. Seine Aufgaben richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie dem Stellenbeschrieb.

² Die weitere Organisation richtet sich nach dem vom Stadtrat Dietikon festgelegten Organigramm.

10. Verantwortlichkeit für Bergdietikon und Oetwil a.d.L.

Innerhalb der Zivilschutzorganisation ist die Funktion eines Ortsverantwortlichen für Bergdietikon und Oetwil an der Limmat im Offiziersrang vorzusehen.

11. Zivilschutzstelle

Die Zivilschutzstelle ist in die Organisation der Stadtverwaltung integriert. Mit der Leitung der Zivilschutzstelle kann der Zivilschutz-Kommandant betraut werden.

D. Anlagen und Material

12. Ortsfeste Anlagen

¹ Die ortsfesten Anlagen bleiben im Besitz der jeweiligen Standortgemeinde. Diese ist auch für den baulichen Unterhalt zuständig. Als baulicher Unterhalt gelten alle Bauarbeiten, die unabhängig vom Betrieb der Anlage anfallen und Kosten von mehr als Fr. 10'000.00 verursachen. Die Kosten des baulichen Unterhalts gehen zu Lasten des Eigentümers.

² Der betriebliche Unterhalt wird durch die Zivilschutzorganisation Region Dietikon sichergestellt und geht zu Lasten der Betriebsrechnung.

13. Zivilschutzmaterial

Die Zivilschutzorganisation Region Dietikon übernimmt entschädigungslos das gesamte Material der Zivilschutzorganisation der Anschlussgemeinden gemäss Inventarliste.

E. Rechnungswesen und Kostenverteiler

14. Rechnungsführung

Die Stadt Dietikon führt über die Zivilschutzorganisation und die Zivilschutzstelle einen eigenen Rechnungstitel. Dieser umfasst alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten und die Einnahmen, insbesondere

- Personal- und Ausbildungskosten,
- Infrastruktur, Raum- und Betriebskosten,
- Kosten für die Informatiklösung,
- Gebühreneinnahmen sowie Einnahmen aus Materialverleih und Beherbergung,
- Einnahmen aus Sonderaufgaben,
- Einnahmen aus der Zuständigkeitsfinanzierung des Bundes und der Kantone.

15. Kostenverteiler

¹ Die Nettokosten werden auf die Vertragsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

² Laufende Kosten werden den Anschlussgemeinde in Höhe des budgetierten Jahresbetrreffnisses per 30. Juni in Rechnung gestellt und bis 31. März des Folgejahres abgerechnet.

³ Investitionskosten werden auf Abrechnung hin mit einer einmaligen Zahlung beglichen.

16. Übernahmekosten

Die Kosten der Übernahme der Zivilschutzorganisation wurden von der Gemeinde Bergdietikon bereits abgegolten. Die Gemeinden Oetwil an der Limmat und Geroldswil leisten dafür eine einmalige Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.00.

17. Einsichtsrecht

Die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden können in die Belege Einsicht nehmen.

F. Schlussbestimmungen

18. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates Dietikon und der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Kanton Zürich.

19. Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

20. Gerichtsbarkeit

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden Dietikon und Bergdietikon werden in einem speziellen Verfahren gemäss den Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau und Zürich vom 30. März / 8. Juni 2005 erledigt.

² Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadt Dietikon und den zürcherischen Vertragsgemeinden sind auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

21. Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden sowie der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich.

² Er tritt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, auf das vom Stadtrat Dietikon, Gemeinderat Bergdietikon, Gemeinderat Oetwil an der Limmat und vom Gemeinderat Geroldswil mit übereinstimmenden Beschlüssen festgelegte Datum in Kraft und ersetzt den Anschlussvertrag der Stadt Dietikon und der Gemeinde Bergdietikon vom 9. August 2004.

Dietikon, den 18. Juni 2007

FÜR DIE STADT DIETIKON

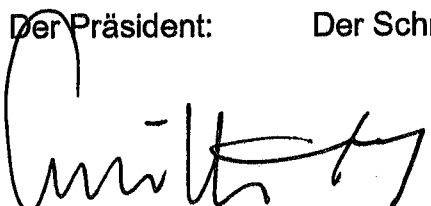
FÜR DIE GEMEINDE BERGDIETIKON

Der Präsident:

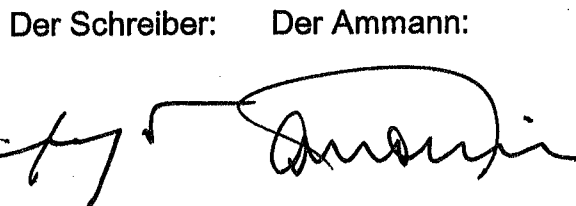
Der Schreiber:

Der Ammann:

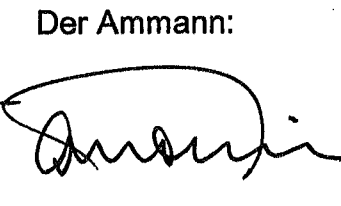
Der Schreiber:



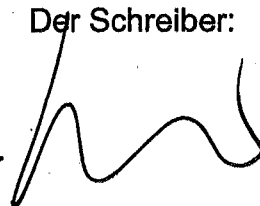
Otto Müller



Thomas Furger



Paul Meier



Urs Spörri

FÜR DIE GEMEINDE OETWIL AN
DER LIMMAT

FÜR DIE GEMEINDE GEROLDSWIL

Der Präsident:

Der Schreiber:

Der Präsidentin-Stv.:

Der Schreiber:



Paul Studer



Didier Mayenzet



Peter Meier



Beat Meier

Genehmigt vom Stadtrat Dietikon am

15. Januar 2007

Genehmigt vom Gemeinderat Bergdietikon am

5. Februar 2007

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
Oetwil an der Limmat am

29. Mai 2007

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
Geroldswil am

11. Juni 2007

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Kan-
ton Zürich am

26. Juni 2007



Dr. Hans Hollenstein
Regierungsrat